

Stellungnahme

Juli 2026

Änderung des EnWG zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs, Netzanschlussverfahren zu beschleunigen, transparenter zu gestalten und vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Positiv bewertet werden insbesondere die Abkehr vom reinen Windhundverfahren, sowie die Absicht die Netzanschlussprozesse zu digitalisieren.

Kritisch sieht Bitkom insbesondere das vorgesehene Rücknahmerecht der Verteilnetzbetreiber für ungenutzte Anschlussleistung. Bei Infrastrukturen mit längerem Hochlauf, etwa Rechenzentren oder Ladeinfrastruktur, darf eine geringere Auslastung nicht automatisch als dauerhaft ungenutzte Kapazität gewertet werden; notwendige Vorsorgekapazitäten für Hochlauf, Betriebssicherheit, Redundanz und künftige Nachfrage müssen geschützt bleiben. Eine Rücknahme darf daher nur bei tatsächlich und dauerhaft ungenutzter Leistung nach individueller Prüfung und Rücksprache möglich sein.

Die vorgesehenen Priorisierungskriterien sind bislang zu unkonkret gefasst. Der nachgewiesene Reifegrad eines Projekts muss als Kernkriterium aufgenommen werden. Bestehende gesetzliche Vorgaben wie der im überragenden öffentlichen Interesse liegende Ausbau von öffentlichen TK-Netzen, Mobilfunkflächenversorgungsauflagen oder Klimaziele müssen bereits vor dem Priorisierungsverfahren verbindlich berücksichtigt werden, damit gesetzliche Ausbau- und Transformationsziele tatsächlich Wirkung entfalten. Ein Regelungsvorschlag hierzu liegt nach wie vor nicht vor.

Insgesamt braucht es eine praxistaugliche, rechtssichere und investitionsfreundliche Ausgestaltung der Netzanschlussverfahren. Dazu gehören klare und nachvollziehbare

Priorisierungs- und Reservierungsregeln, standardisierte digitale Prozesse sowie verbindliche Bearbeitungsfristen, transparente Anforderungen und belastbare Rückmeldungen der Netzbetreiber.

Änderungen im EnWG

§14e - Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz

Bitkom begrüßt die Änderung grundsätzlich. Sie kann dazu beitragen den zuständigen VNB zu identifizieren und damit erste Orientierung im Netzanschlussprozess zu schaffen. Die Regelung greift aus Sicht des Bitkom jedoch zu kurz. Die zentrale Herausforderung besteht vielmehr darin, dass die Abwicklung der für den Antrag erforderlichen Informationen und Unterlagen, individuell je VNB, nicht standardisiert oder digitalisiert ist. Für bundesweit tätige Unternehmen bedeuten verteilnetzbetreiberspezifische Vorgaben einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Sie erschweren insbesondere das schnelle Ausrollen unternehmensweit einheitlicher PV-Anlagen- und Ladeinfrastrukturkonzepte. Erforderlich sind daher einheitliche technische Anforderungen, die Verkürzung, Vereinheitlichung und Digitalisierung von Netzanschlussverfahren sowie verbindliche Rückmeldefristen bei Netzanschlussbegehren. Eine gemeinsame digitale Plattform für alle Verteilnetzbetreiber zur Beantragung von Netzanschlusssauskünften und Netzanschlussbegehren wäre daher ein wesentlicher Beitrag zur Standardisierung, Digitalisierung und Beschleunigung der Prozesse.

§ 14 Abs. 1d - Kapazitätslimitierte Netzgebiete (Redispatch-Vorbehalt)

In der Mitgliedschaft gibt es unterschiedliche Bewertungen zum Redispatch-Vorbehalt als Steuerungsinstrument für den EE-Ausbau. Ein Teil der Mitgliedschaft sieht darin ein notwendiges Instrument, um bei transparent ausgewiesenen Netzengpässen Systemkosten zu begrenzen und Fehlanreize beim Zubau an bereits überlasteten Umspannwerken und Leitungsabschnitten zu vermeiden. Voraussetzung dafür wäre eine klare, leitungsscharfe Transparenz über bestehende Engpässe sowie eine enge Begrenzung auf Fälle, in denen tatsächlich erhebliche Abregelungen drohen und Netzausbau bereits geplant ist.

Ein anderer Teil der Mitgliedschaft lehnt den Redispatch-Vorbehalt ab. Aus dieser Sicht schafft er unkalkulierbare Erlörisiken, erhöht die Kapitalkosten für EE-Anlagen in betroffenen Netzgebieten und kann den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verlangsamen. Dieser Teil der Mitgliedschaft sieht regional differenzierte Baukostenzuschüsse als vorzugswürdiges Instrument gegenüber dem Redispatch-Vorbehalt. Sie setzen planbare und marktnahe Standortsignale, sind bereits bei der Investitionsentscheidung kalkulierbar und vermeiden spätere, schwer vorhersehbare

Erlösrisiken für Anlagenbetreiber. Der andere Teil sieht BKZ kritischer als Alternative für -Redispatch, denn diese müssten sehr granular und in ausreichender Höhe gestaltet sein, um Änderungen herbeizuführen.

Anlagenbetreiber müssen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung verlässlich wissen, ob ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen besteht; bereits bestehende, im Bau befindliche oder fortgeschritten geplante Projekte müssen daher durch klare Übergangsregelungen geschützt werden.

§ 17 Abs. 1a - Rücknahmerecht der VNB auf nicht genutzte Leistung

Bitkom kann die Motivation hinter einem Rücknahmerecht für ungenutzte Anschlusskapazitäten grundsätzlich nachvollziehen. Vor dem Hintergrund knapper Netzkapazitäten und möglicher Fälle, in denen Anschlussleistung langfristig reserviert, aber nicht genutzt wird, ist das Ziel einer effizienteren Nutzung vorhandener Netzkapazitäten legitim.

Allerdings besteht aus Sicht des Bitkom die Gefahr, dass die im Entwurf vorgesehene pauschale Rücknahme notwendige Vorsorgekapazitäten gefährdet, Investitionssicherheit untergräbt und damit den Ausbau notwendiger Infrastruktur bremst. Dies gilt in besonderem Maße für Rechenzentren und Ladeinfrastruktur. In beiden Bereichen ist eine geringere aktuelle Auslastung kein belastbarer Hinweis darauf, dass die vertraglich gesicherte Anschlussleistung dauerhaft nicht benötigt wird. Denn die gesicherte Anschlusskapazität dient hier nicht nur der aktuellen Auslastung, sondern auch dem planbaren Hochlauf, der Betriebssicherheit, Redundanz, Spitzenlastabdeckung und künftigen Nachfrage. Betreiber können ihre Kundenlast nicht beliebig steuern oder erzwingen. Einige Rechenzentren werden aus Redundanz- und Sicherheitsgründen dauerhaft deutlich unterhalb der maximalen Anschlussleistung betrieben. Dies gilt insbesondere für kritische Infrastrukturen wie z.B. Krankenhäuser, Sicherheit, Verkehrswesen, Finanzdienstleister etc., die eine kontinuierliche Verfügbarkeit sicherstellen müssen. Eine pauschale Abschmelzung auf den höchsten gemessenen Leistungswert der vergangenen drei Jahre würde daher erhebliche Investitionsunsicherheit schaffen und könnte Fehlanreize setzen, etwa künstliche Lasterzeugung zur Sicherung vertraglich vereinbarter Kapazität.

Rücknahmerecht mit klar definierten Voraussetzungen

Um Investitionssicherheit zu gewährleisten aber dennoch eine effizientere Nutzung vorhandener Netzkapazitäten zu ermöglichen, sollte aus Sicht des Bitkom ein **mögliches Rücknahmerecht nur unter den folgenden Voraussetzungen** greifen:

- **Eine Rücknahme darf nur bei tatsächlich und dauerhaft ungenutzter Leistung möglich sein.**
Voraussetzung muss sein, dass der Anschlussnehmer keine nachvollziehbaren Gründe oder Nachweise für die fortbestehende Erforderlichkeit vorlegen kann. Eine geringere gemessene Last darf nicht automatisch als ungenutzte Kapazität gewertet werden. Erforderlich sind eine kundenindividuelle Prüfung und

Rücksprache mit dem Anschlussnehmer. Dabei müssen insbesondere Projektstatus, Hochlauf, künftige Nutzung, betriebliche Anforderungen sowie die Bedeutung der Anlage als kritische Infrastruktur und für versorgungssensible Anwendungen berücksichtigt werden. Gerade Rechenzentren, die aus Redundanz-, Sicherheits- und Verfügbarkeitsgründen teilweise dauerhaft unterhalb der maximalen Anschlussleistung betrieben werden, müssen wirksam geschützt werden, da eine Rücknahme von Kapazitäten die digitale Resilienz und Versorgungssicherheit gefährden würde. Als Nachweise sollten u.a. laufende Genehmigungsverfahren, Baufortschritte, installierte Infrastruktur, IT- und Kühlkapazitäten, Auslastungskurven, Redundanzkonzepte sowie Realisierungs- und Hochlaufpläne anerkannt werden. Auch die Besonderheiten von öffentlich zugängliche Ladepunkte sowie Verbrauchsanlagen, die sich im Aufbau befinden, stark von der Marktentwicklung abhängen oder planmäßig schrittweise erweitert werden, müssen berücksichtigt werden.

■ **Bereits getätigte Investitionen schützen**

Nach Inbetriebnahme des Anschlusses und tatsächlicher Installation der erforderlichen physischen Infrastruktur muss ein Entzug der vertraglich gesicherten Anschlusskapazität grundsätzlich ausgeschlossen sein. Wird zuvor abgeschmolzene Leistung später erneut beantragt, darf kein erneuter Baukostenzuschuss erhoben werden.

Bitkom fordert, dass ein mögliches Rücknahmerecht für Anschlusskapazitäten nur eng begrenzt, einzelfallbezogen und ausschließlich bei tatsächlich dauerhaft ungenutzter Leistung greifen darf, sofern Anschlussnehmer keine nachvollziehbaren Nachweise für die fortbestehende Erforderlichkeit vorlegen können; kritische Infrastrukturen, Hochlaufprojekte und bereits getätigte Investitionen müssen dabei wirksam geschützt werden.

Bitkom schlägt daher die folgende Formulierung vor:

«Stellt sich nach Zustandekommen eines Netzanschlussverhältnisses heraus, dass die für den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wurde, sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen berechtigt, die vorzuhaltende Leistung auf den höchsten gemessenen Leistungswert der vergangenen drei Jahre herabzusetzen, soweit die nicht in Anspruch genommene Leistung nachweislich dauerhaft nicht benötigt wird. Dem Anschlussnehmer ist zuvor Gelegenheit zu geben, die fortbestehende Erforderlichkeit der vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dabei sind insbesondere Hochlauf-, Erweiterungs-, Redundanz- und Sicherheitsbedarfe sowie bereits getätigte oder verbindlich beauftragte Investitionen zu berücksichtigen.

Eine Vorhaltung noch nicht in Anspruch genommener Leistung ist dabei für höchstens zehn Jahre zulässig und setzt eine mit dem Netzbetreiber abgestimmte Hochlaufkurve voraus. Falls eine zukünftige Nutzung innerhalb dieses Zeitraums und entsprechend der vereinbarten Hochlaufkurve nachgewiesen wird, ist eine Rücknahme auszuschließen. Eine Herabsetzung ist ferner ausgeschlossen, soweit die vereinbarte

Anschlussleistung für den bestimmungsgemäßen oder sicheren Betrieb von Anlagen erforderlich ist, die bereits errichtet, installiert oder in Betrieb genommen worden sind.. Für eine später erneut beantragte Leistung darf kein erneuter Baukostenzuschuss erhoben werden, soweit hierfür bereits ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde.»

§ 17a Abs. 2 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Bitkom begrüßt, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen im Entwurf als Instrument zur effizienteren Nutzung bestehender Netzkapazitäten aufgegriffen werden.. Flexible Netzanschlüsse können ein wirksames Instrument sein, um schnelleren Netzzugang zu ermöglichen, Netzkapazitäten effizienter zu nutzen und den Netzausbau zu entlasten. Internationale Erfahrungen, etwa aus Belgien, zeigen, dass hierdurch erhebliche zusätzliche Kapazitäten erschlossen werden können.

Aus Sicht des Bitkom ist jedoch entscheidend, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen freiwillig bleiben und nicht zur faktischen Anschlussvoraussetzung insbesondere für Rechenzentren werden. Viele digitale Dienste sind hochverfügbar und können nicht beliebig reduziert oder verschoben werden und das Flexibilitätspotenzial von Rechenzentren ist derzeit begrenzt. Flexible Lastanteile müssen daher klar begrenzt, angemessen kompensiert und mit einer dauerhaft gesicherten Mindestleistung für Kunden, die an flexiblen Netzanschlussverträgen interessiert sind, verbunden sein.

Die Bundesnetzagentur sollte verpflichtet werden, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten einen standardisierten, diskriminierungsfreien und praxistauglichen Rahmen für flexible Netzanschlussvereinbarungen in Hoch- und Mittelspannungsnetzen der Verteilnetzbetreiber zu entwickeln. Dieser sollte insbesondere Mindestleistung, flexible Zusatzleistung, Aktivierungsbedingungen, Vorankündigungsfristen, Dauer und Häufigkeit von Einschränkungen, Messung und Nachweis, Datenaustausch, Kompensation sowie Streitbeilegung regeln.

Praxistauglich wäre ein Modell, das die angefragte Anschlussleistung in eine dauerhaft gesicherte Mindestleistung und eine zusätzliche flexible Leistung aufteilt. Die Mindestleistung muss dauerhaft verfügbar sein; die flexible Leistung darf nur bei tatsächlich eintretenden Netzengpässen und nach transparent vereinbarten Bedingungen eingeschränkt werden. Eine dauerhafte oder strukturelle Begrenzung darf nicht als Flexibilität gelten.

§ 17b – Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten

Bitkom begrüßt die Abkehr vom bisher dominierenden Windhundverfahren ausdrücklich, denn dieses stößt aufgrund aktueller Dynamiken klar an seine Grenzen. Die rechtssichere Priorisierung anhand sachgerechter Qualitätskriterien ist dabei zu befürworten. Aus Sicht des Bitkom braucht es aber die folgenden Anpassungen:

Rechtssichere und transparente Priorisierung

Reifegrad explizit als Kernkriterium berücksichtigen: Der Reifegrad eines Projekts sollte ausdrücklich als eigenständiges Priorisierungskriterium aufgenommen werden. Maßgeblich sollten etwa Grundstücksverfügbarkeit, Finanzierungsfähigkeit, verbindliche Realisierungs- oder Hochlaufpläne, technische Planungstiefe sowie Zeitpläne für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme sein. Dies sollte auch rückwirkend gelten, um die bereits bestehenden Anschlusswarteschlangen aufzulösen und neu zu ordnen. Von daher schlägt Bitkom in §17b die folgende Ergänzung vor:

»7. den nachgewiesenen Reifegrad des Anschlussvorhabens, insbesondere Grundstücksverfügbarkeit, Finanzierungsfähigkeit, verbindliche Realisierungs- oder Hochlaufpläne, technische Planungstiefe sowie Zeitpläne für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme.«

Klare Kriterien und Gewichtung: Die im Entwurf vorgesehenen Kriterien sind insbesondere für Verteilnetzbetreiber noch zu unkonkret und sollten gesetzlich näher spezifiziert sowie regulatorisch durch die Bundesnetzagentur gewichtet werden. Es darf nicht im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber liegen, unbestimmte Kriterien eigenständig auszulegen. Die von der BNetzA bestätigten Grundsätze der Übertragungsnetzbetreiber sollten mit entsprechenden Modifikationen für den konkreten VNB Anwendungsfall – außer in begründeten Ausnahmefällen – grundsätzlich auch für Hoch- und Mittelspannung gelten.

Gleichzeitig sollte den Netzbetreibern innerhalb eines gesetzlich und regulatorisch klar vorgegebenen Rahmens ausreichend Spielraum bleiben, um netzgebietsspezifische Besonderheiten rechtssicher berücksichtigen zu können. Grundlage muss jedoch immer der Reifegrad sein.

Flächenausweisungen nicht als Priorisierungskriterium heranziehen: Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen sollten nicht als Priorisierungskriterium herangezogen werden. Die Raumordnungs- und Bauleitplanung ist nicht das geeignete Instrument, um die Vergabe knapper Netzanschlusskapazitäten zu steuern. Diese muss vielmehr nach transparenten, sachgerechten und diskriminierungsfreien Kriterien durch die Netzbetreiber erfolgen. Absatz 1 Nummer 6 sollte daher gestrichen werden.

Begrenzung auf Engpasssituationen: Priorisierung darf ausschließlich in tatsächlichen Netzengpasssituationen Anwendung finden. Nur so bleibt sichergestellt, dass das Recht auf Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht generell eingeschränkt wird.

Anwendungsbereich nach Spannungsebenen: Es sollte gesetzlich klargestellt werden, wie und in welchem Umfang die Priorisierung auch in Mittel- und Niederspannung Anwendung findet. Die Umsetzbarkeit vor dem Hintergrund der Fallzahlen sind hierbei bestimmend. Auch in der Niederspannung benötigen Netzbetreiber rechtssichere Möglichkeiten zur Priorisierung. Dabei sind jedoch die hohen Fallzahlen und die praktische Umsetzbarkeit besonders zu berücksichtigen. Priorisierungsverfahren in der Niederspannung müssen daher massengeschäftstauglich ausgestaltet sein und können im Vergleich zur Hoch- und Mittelspannung vereinfacht erfolgen. Für alle Netzebenen sollte gelten: Verteilnetzbetreiber dürfen die jeweils veröffentlichten

Kriterien sowie deren Gewichtung, Priorisierung und Anschlussreihenfolge auf alle Netzanschlussbegehren anwenden, für die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch kein verbindlicher Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde.

Gesetzliche Ausbau- und Transformationsziele verbindlich berücksichtigen

Gesetzliche Ausbauziele berücksichtigen: Bestehende gesetzliche Vorgaben wie der im überragenden öffentlichen Interesse liegende Ausbau von öffentlichen TK-Netzen, Mobilfunkflächenversorgungsauflagen, gesetzliche PV-Ausbauziele und Solarpflichten in den Landesbauordnungen, verbindliche Vorgaben zur Ladeinfrastruktur nach dem GEIG oder Klimaziele müssen bereits vor dem Priorisierungsverfahren verbindlich berücksichtigt werden, damit gesetzliche Ausbau- und Transformationsziele tatsächlich Wirkung entfalten. So kann das eigentliche Verfahren sachgerecht und effizient durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere den Ausbau von Telekommunikationsnetzen, die laut Rechenzentrumsstrategie bis 2030 mindestens zu verdoppelnden Rechenkapazitäten sowie klimapolitisch zentrale Vorhaben wie den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Anschlussbegehren grundsätzlich berechtigten wirtschaftlichen, infrastrukturellen oder gesellschaftlichen Interessen dienen. Eine vorgelagerte Berücksichtigung gesetzlich festgelegter Ausbau- und Transformationsziele bedeutet daher keine pauschale Nachrangigkeit anderer Anschlussgruppen, sondern trägt bereits getroffenen gesetzgeberischen Priorisierungsentscheidungen Rechnung.

Kapazitätsobergrenzen für Anschlusskategorien prüfen: Ergänzend sollte geprüft werden, ob für einzelne Anschlusskategorien, etwa Speicher, Erzeugungstechnologie- bzw. kategorispezifische Kapazitätsobergrenzen vorgesehen werden können, sofern das beantragte Anschlussvolumen den systemisch bzw. gesamtwirtschaftlich erforderlichen Bedarf deutlich übersteigt. Die Obergrenzen könnten auf der Grundlage der nationalen Dekarbonisierungsziele und der Szenarien des Nationalen Energie- und Klimaplan festgelegt werden.

Planfeststellung für Anschlussleitungen von Rechenzentren ermöglichen: Für Anschlussleitungen großer Rechenzentren an das Übertragungsnetz besteht bislang keine ausdrückliche Möglichkeit der Planfeststellung. Anders als bei Anschlussleitungen auf Hoch- oder Mittelspannungsebene sowie bei privaten Anschlussleitungen von Elektrolyseuren fehlt damit für Rechenzentren ein belastbarer Genehmigungspfad. Dieses Defizit führt nicht nur bei der Planung von großen Rechenzentren zu erheblichen Nachteilen, sondern für auch bei Anträgen im Reifegradverfahren zu erheblichen Unsicherheiten und Nachteilen, da die Genehmigungsfähigkeit und Realisierbarkeit des Netzanschlusses nicht plausibel dargestellt werden können. Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden, indem Rechenzentren in § 43 Absatz 2 Nummer 3 EnWG ausdrücklich aufgenommen werden. Künftig sollte auf Antrag des Vorhabenträgers auch die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Rechenzentren an das Elektrizitätsversorgungsnetz durch Planfeststellung zugelassen werden können.

Mobilfunkstandorte ausdrücklich vorrangig anbinden

Bitkom verweist auf die im ursprünglichen Referentenentwurf für ein TKG-Änderungsgesetz 2026 vorgesehene wichtige und richtige Einführung eines neuen § 134a TKG für die vorrangige Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz, die im aktuellen Kabinettsentwurf inzwischen wieder gestrichen wurde. Der Vorschlag trug dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der TK-Netze, sowie den Besonderheiten der Mobilfunknetzausbauplanung (Suche nach einem konkreten Standort innerhalb eines sog. Suchkreises) und den zeitlichen Bedarfen an den Versorgungsaufgaben Rechnung. Nachdem der Paragraph nun gestrichen wurde, muss unbedingt der Regelungsgehalt des § 134a TKG-Referentenentwurf im EnWG verankert werden. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am TK-Netzausbau, erheblichen Verzögerungen beim Stromanschluss von Mobilfunkstandorten in der Fläche und der Flächenversorgungsaufgabe der Bundesnetzagentur von 99,5 Prozent bis 2029 sollten sie ausdrücklich aufgenommen werden. Mobilfunkstandorte zur Erfüllung von Flächenversorgungsaufgaben liegen häufig abgelegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und stehen aufgrund ihres geringen Leistungsbedarfs in der Regel nicht in Konkurrenz zu industriellen oder anderen kapazitätsintensiven Anschlussvorhaben. Es geht daher nicht um die Reservierung großer Netzkapazitäten, sondern um die verlässliche und zeitnahe Herstellung eines grundsätzlich verfügbaren Stromanschlusses. Verzögerungen entstehen dabei vielfach weniger durch fehlende Netzkapazitäten als durch begrenzte Bau- und Umsetzungskapazitäten aufseiten der Netzbetreiber. Mobilfunkstandorte werden wegen des geringen Energieverbrauches in Niederspannung, also nach § 18 EnWG, angeschlossen. Entsprechend muss der Stromanschluss für Mobilfunkstandorte äquivalent zum Regelungsgehalt des ursprünglich vorgesehenen §134a in einem §18a EnWG aufgenommen werden:

§18a EnWG: Vorrangiger Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen Betreibern von drahtlosen Zugangspunkten öffentlicher Mobilfunknetze und den hierzu zugehörigen Einrichtungen innerhalb von einem Monat nach Zugang der entsprechenden Aufforderung Auskunft über die Lage der drei Verknüpfungspunkte mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz geben, die die kürzeste Entfernung zu dem vom Anschlussbegehrenden benannten Standort aufweisen und technisch in der Lage sind, die erforderliche Leistung für den Betrieb des Zugangspunktes zu liefern. Der Auskunftsbegheerende teilt dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes in seiner Aufforderung nach Satz 1 Standort und Leistungsbedarf der geplanten drahtlosen Zugangspunkte mit.

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen drahtlose Zugangspunkte öffentlicher Mobilfunknetze mit mehr als geringer Reichweite und zugehörige Einrichtungen unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunktes sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die nach Absatz 2 verpflichteten müssen Anschlussbegehrenden nach Zugang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich Folgendes übermitteln:

- 1. einen genauen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses und*
- 2. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die dem Anschlussbegehrenden durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.«*

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Hinweis des BMWI im Anschreiben zur Verbändeanhörung bezüglich einer noch einzufügenden Regelung der Netzanschlussbelange der Mobilfunknetzbetreiber weit hinter dem erforderlichen Regelungsumfang zurückbleibt. Demnach wird die noch auszuformulierende Regelung lediglich den Auskunftsanspruch umfassen. Dadurch würde aber kein einziger Mobilfunkmast schneller funken.

Erforderlich und geboten ist daher eine effiziente und straffe Regelung zu Auskunftsansprüchen, zur Angebotserstellungspflicht sowie insbesondere auch zur vorrangigen Realisierung der Stromanbindung von Mobilfunkmasten. Eine solche Regelung würde nicht zuletzt auch auf die EnWG-Ziele selbst einzahlen (u. a. optimierte Nutzung, Flexibilisierung und Digitalisierung des Elektrizitätssystems).

Systemdienlichkeit ermöglichen, einseitige Benachteiligung vermeiden

Systemdienlichkeit und Flexibilität differenziert berücksichtigen: Einige Mitglieder halten es für sachgerecht, auch Systemdienlichkeit und Flexibilität als Positivkriterien in der Priorisierung von Netzanschlüssen zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. nachweisbare und vertraglich gesicherte Lastflexibilität, etwa über Demand-Response-Agreements oder flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs). Dies könnte dazu beitragen, Netzengpässe zu reduzieren, bestehende Kapazitäten effizienter zu nutzen und zusätzliche Anschlüsse überhaupt erst zu ermöglichen.

Andere Mitglieder sehen eine offizielle Gewichtung von Flexibilität hingegen kritisch, da weniger flexible Anschlussgruppen, wie Rechenzentren, gegenüber flexibleren Anschlussgruppen systematisch zurückfallen könnten. Flexibilität sollte daher keine formelle Anschlussvoraussetzung oder offizielles Priorisierungskriterium werden, sondern im Dialog zwischen Netzbetreibern und Petenten netzspezifisch und im

Einzelfall geprüft und, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, an die Bedürfnisse des jeweiligen Netzes angepasst implementiert werden.

Bitkom unterstützt die Abkehr vom Windhundverfahren und die Einführung qualitativer Priorisierungskriterien. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kriterien rechtssicher, transparent, diskriminierungsfrei und bürokratiearm ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber muss insbesondere den Anwendungsbereich, die Gewichtung der Kriterien sowie die Berücksichtigung gesetzlicher Ausbauziele klar regeln.

§ 17c – Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen

Bitkom begrüßt das Ziel, Netzanschlussverfahren transparenter, digitaler und planbarer auszugestalten. Verlässliche Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten sind eine wichtige Voraussetzung für effiziente Investitions- und Ausbauentscheidungen.

Aus Sicht der Anschlusspetenten besteht auch in der Niederspannung die Notwendigkeit für Transparenz, insbesondere beim Mobilfunkausbau oder beim Aufbau von Ladepunkten. Die derzeit vorgesehene Veröffentlichung von Netzanschlusskapazitäten und die unverbindliche Netzanschlussauskunft für Höchst- bis Mittelspannung greifen aus dieser Perspektive zu kurz. Transparenz über verfügbare Anschlusskapazitäten sollte daher auch im Niederspannungsbereich für bestimmte Sektoren (u.a. Mobilfunkinfrastruktur) hergestellt werden – so wie oben über eine Ergänzung eines §18a EnWG vorgeschlagen. Eine regelmäßige, möglichst monatliche Aktualisierung der Kapazitätskarten wird auch für die Niederspannung als erforderlich angesehen, damit die Informationen für konkrete Planungs- und Investitionsentscheidungen aktuell und damit nutzbar sind. Wichtig ist außerdem, dass die Daten in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden, um sie automatisiert auswerten und in Planungsprozesse integrieren zu können.

Netzbetreiber weisen hingegen auf den erheblichen Umsetzungsaufwand bei einer Ausweitung auf die Niederspannung und einer regelmäßigen Aktualisierung hin. Je nach Netzgebiet, Datenlage und bestehender Prozesslandschaft kann dies erhebliche Anpassungen in IT- und Datensystemen erfordern. Wo Anschlussbegehren bereits heute individuell geprüft und passgenaue Lösungen gefunden werden, ist der Mehrwert einer pauschalen Veröffentlichungspflicht nicht in jedem Fall ersichtlich. Daher braucht es eine verhältnismäßige Ausgestaltung, realistische Umsetzungsfristen und eine sinnvolle Synchronisierung mit bestehenden bzw. geplanten digitalen Prozessen.

Sollte an einer allgemeinen unverbindlichen Netzanschlussauskunft festgehalten werden, braucht es realistische Umsetzungsfristen. Der Einführungszeitpunkt sollte so früh wie möglich, aber auf Grundlage einer objektiven Einschätzung der Bundesnetzagentur im Austausch mit den betroffenen Stakeholdern festgelegt werden. Dabei sind sowohl der Umsetzungsaufwand der Netzbetreiber als auch der Zeitdruck bei bundesweiten Infrastrukturvorhaben angemessen zu berücksichtigen. Gerade beim Mobilfunk besteht durch bis Ende 2029 zu erfüllende Flächenversorgungsauflagen ein erheblicher Zeitdruck.

Bei der Ausgestaltung von Transparenz- und Digitalisierungspflichten müssen Resilienz und KRITIS-Schutz von Anfang an mitgedacht werden:

- Sensible Netzdaten dürfen nur in einer Detailtiefe und Aktualität veröffentlicht werden, die keine zusätzlichen Angriffsflächen schafft. Insbesondere darf die Ausweisung freier Kapazitäten nicht dazu führen, dass sicherheitskritische Standorte wie Umspannwerke öffentlich identifizierbar werden. Zugleich müssen berechnete Anschlusspotentiale ausreichend granulare Informationen erhalten, damit Kapazitätsdaten für konkrete Planungs- und Ausbauentscheidungen tatsächlich nutzbar sind. Erforderlich sind daher abgestufte Zugriffskonzepte, geschützte Bereiche etwa über Kundenanschlussportale, rollenbasierte Berechtigungen, Protokollierung sowie verbindliche Berechtigungskontrollen.
- Nachweis- und Meldepflichten gegenüber BSI, BNetzA, BBK und weiteren Stellen sollten harmonisiert und möglichst über einen Single Point of Contact gebündelt werden, damit Ressourcen in operative Sicherheitsmaßnahmen statt in redundante Audits fließen.
- Auch Fragen der physischen Sicherheit, etwa Drohnenabwehr, Zuständigkeiten, mögliche Beleihungsoptionen und die Refinanzierung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, sollten gesetzlich klar geregelt werden.

Die Kapazitätskarte sollte perspektivisch um eine Flexibilitätsdimension ergänzt werden, damit Nutzer neben starren Vollanschluss verfügbar auch flexible Anschlussoptionen und die dadurch zusätzlich verfügbare Kapazität einsehen können. Internationale Beispiele, etwa aus Belgien, zeigen, dass eine solche Darstellung technisch und regulatorisch umsetzbar sein kann. Voraussetzung hierfür sind digitalisierte Netze, standardisierte Datenprozesse sowie eine zeitnahe Sichtbarkeit von Engpasssituationen und verfügbaren Kapazitäten.

§ 17 d – Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

Vor dem Hintergrund einer dringend benötigten Verbindlichkeit bei der zeitlichen Bearbeitung von Netzanschlüssen bewertet Bitkom diese Anpassung als ungeeignet, v.a. da es an einer gesetzlichen Aufnahme einer verbindlichen Bearbeitungsfrist von Netzanschlussanträgen fehlt. Für mehr Planbarkeit braucht es klare und transparente Informationen zum Bearbeitungsstatus, erforderliche Unterlagen und den nächsten Verfahrensschritten.

Darüber hinaus bedarf es auch für Anschlussbegehren für den Mobilfunkausbau, die im Bereich Niederspannung erfolgen, dieselben Informationspflichten - so wie oben über eine Ergänzung eines §18a EnWG vorgeschlagen.

Netzbetreiber sollte entsprechend § 17d Abs. 2 EnWG-E auf ihrer Internetseite vollständig und verständlich auflisten, welche Informationen für die Bearbeitung des Netzanschlussantrags notwendig sind. Diese Anforderungen sollten sich an den jeweils geltenden technischen Anschlussrichtlinie (TAR) orientieren. Weitere Nachweise (z.B. bei einer priorisierten Vergabe in Engpassgebieten) müssen ebenfalls transparent kommuniziert werden und der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens dienen.

Für den genauen Ablauf schlägt Bitkom die folgenden Regelungen vor:

- Unverzügliche Eingangsbestätigung für das Netzanschlussbegehren (im Referentenentwurf bereits enthalten).
- Aufnahme einer 10-Tages-Frist (Werktage) für die Vollständigkeitsprüfung.
- Aufnahme einer 6-Wochen-Frist für die Plausibilisierung des Netzanschlussbegehrens.
- Aufnahme einer 3-Monats-Frist für die Mitteilung des Anschlusspunktes und für ein Angebot. (Ausnahmen von der 3-Monats-Frist sollten für Hochspannungsanfragen, Direktanschlüsse an HS/MS-Umspannwerke sowie Netzanschlussbegehren mit langen Ausbaueiten über 24 Monate gelten, wenn noch keine verbindliche Kostenkalkulation möglich ist. Bei Überschreitung der Frist muss der Netzbetreiber die nächsten Schritte sowie einen Zeitpunkt für eine aktualisierte Rückmeldung mitteilen; die 6-Wochen-Frist bleibt unberührt.)
- Fristunterbrechung (3-Monats-Frist), falls der Netzbetreiber weitere Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags benötigt und beim Antragsteller nachfordern muss. Die Fristunterbrechung gilt nicht, wenn der Netzbetreiber Informationen nachfordert, die über die einsehbaren Informationen hinausgehen, die der Netzbetreiber für die Bearbeitung des Netzanschlussantrags zum Zeitpunkt der Beantragung des Netzanschlusses auf seiner Internetseite als notwendig aufgelistet hat.

Netzbetreiber in der Mitgliedschaft teilen diesen Vorschlag nicht.

Es sollte ein verbindlicher Eskalationspfad bzw. Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen werden, wenn Netzbetreiber Anträge ohne angemessene Prüfung ablehnen oder die vorgesehenen Fristen nicht einhalten. Hierfür könnte die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG|KWKG auf Netzanschlussfragen nach §§ 17 und 18 EnWG erweitert werden. Sie könnte Streitigkeiten über Fristen, Anforderungen und Anschlusskosten schnell und außergerichtlich klären. Für mehr Planungssicherheit sollten Anschlussbegehrende zudem einen nachvollziehbaren und detaillierten Kostenvoranschlag erhalten, der die Kosten der technischen Herstellung des Netzanschlusses umfasst.

Die genannten Fristen sollten durch einen gesetzlich geregelten Schadensersatzanspruch im Falle einer Verzögerung des Netzanschlusses bewehrt sein,

um zusätzlich anfallende Kosten wie z.B. den Betrieb eines Mobilfunkstandortes durch einen Generator auszugleichen.

Vorschlag bezüglich des Kostenvoranschlags (angelehnt aus dem §134a des TKG-RefE) in §17d, Abs. 2:

»3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die dem Anschlussbegehrenden durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.«

§ 17 e – Elektronisch Übermittlung von Netzanschlussbegehren, digitale Netzanschlussportale

Bitkom begrüßt die Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens und die Einführung digitaler Netzanschlussportale für Netzbetreiber. Digitale Verfahren können Prozesse beschleunigen, Medienbrüche reduzieren und die Transparenz für Anschlussbegehrende verbessern. Der Einführungszeitpunkt sollte so früh wie möglich auf Grundlage einer objektiven Einschätzung der Bundesnetzagentur im Austausch mit den betroffenen Stakeholdern, spätestens jedoch zum im Gesetzentwurf vorgesehenen 1. Januar 2028, festgelegt werden.

Hinsichtlich der genauen Gestaltung gibt es in der Mitgliedschaft unterschiedliche Auffassungen. Die Netzbetreiber sprechen sich dafür aus, bestehende und künftige Plattformen rechtssicher zuzulassen und keine verpflichtende Einführung einer einheitlichen Portallösung vorzuschreiben. So können bereits etablierte Systeme weiter genutzt und unnötige Umstellungsaufwände vermieden werden.

Aus Sicht der Anschlusspetenten ist eine einheitliche Plattform bzw. zumindest eine weitgehende Standardisierung zentral. Unterschiedliche Portale, Datenanforderungen und Prozesslogiken verursachen bei überregional tätigen Unternehmen erheblichem administrativem Aufwand und Unsicherheiten. Die auszutauschenden Daten und Unterlagen, insbesondere in der Mittelspannung, sollten größtmöglich standardisiert werden.

Unabhängig von der Portallösung sollte eine bilaterale Abstimmung zwischen dem VNB und dem Netzanschlusspetenten möglich sein. Daher sollte im Portal ein Ansprechpartner des Netzbetreibers genannt werden. Der Regelungsvorschlag in § 17 e Abs. 2 Satz 2 EnWG-E ist dahingehend zu ergänzen.

§ 17 f – Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität

Netzbetreiber müssen gemeinsame objektive, transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Kapazitäten ab 135 kW entwickeln. Für die Entwicklung dieser gemeinsamen Vorgaben sollte eine verbindliche Frist gesetzt

werden – etwa der 1. Januar 2027. Zudem sollte diese Aufgabe ausdrücklich der Bundesnetzagentur zugewiesen werden, da eine Abstimmung zwischen der Vielzahl der Verteilnetzbetreiber kaum praktikabel ist. Dies würde Rechtssicherheit und Einheitlichkeit fördern.

Die Ausgestaltung wird in der Mitgliedschaft unterschiedlich bewertet. Während ein Teil eine einheitliche Regelung begrüßt, um gleiche Bedingungen in allen Netzgebieten sicherzustellen, warnt ein anderer Teil vor erheblichen Abstimmungsaufwand und plädiert für praxistaugliche und unbürokratische Verfahren.

Um Rechtssicherheit und Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten Reservierungsmodalitäten und etwaige Gebühren durch die Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt und kontrolliert werden. Eine Reservierungsgebühr sollte dabei als Kautionsausgestaltung und bei Realisierung des Projekts mit Netzanschlusskosten oder Baukostenzuschuss verrechnet werden. Wird das Projekt aus Gründen nicht umgesetzt, die nicht im Einflussbereich des Anschlussbegehrenden liegen – etwa aufgrund einer verweigerten Baugenehmigung – muss die Kautionsrückzahlung erfolgen.

Zudem sollten Mobilfunkstandorte als kritische digitale Infrastruktur – wie bereits zu § 17b Abs. 2 EnWG vorgesehen – bei der Reservierung von Netzanschlusskapazitäten besonders berücksichtigt werden. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, braucht es außerdem einen gesetzlich geregelten Schadensersatzanspruch für Anschlussnehmer bei verzögertem Netzanschluss, da Verzögerungen insbesondere durch den Einsatz von Generatoren erhebliche laufende Kosten verursachen können.

Änderungen im EEG

Das Netzanschlussregime muss eng mit der anstehenden EEG-Novelle und dem künftigen Marktdesign verzahnt werden, um verlässliche Investitionsbedingungen, stabile Kapitalkosten und die PPA-Fähigkeit von Anlagen zu sichern.

§ 17 EEG – Kapazitätserweiterung und Wettbewerb beim Netzausbau

Die Regelung bleibt hinter ihren Möglichkeiten zurück. Anschlussnehmer sollten Netzausbaumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen können, wenn der zuständige Netzbetreiber die erforderliche Kapazitätserweiterung nicht innerhalb angemessener Fristen realisieren kann. Dies würde den Netzausbau beschleunigen, Wettbewerb ermöglichen und Investitionshemmnisse abbauen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Kilian Wagner | Bereichsleiter für nachhaltige digitale Infrastrukturen

T +49 151 14824861 | k.wagner@bitkom.org

Emilie Hansmeyer | Referentin Energy & Smart Grids

T +49 30 27576-334 | e.hansmeyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids & AK Rechenzentren

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.